Die neue Verfassung der Universität Bochum, Frankfurter Allgemeine, 1.7.69

Die neue Verfassung der Universität Bochum

Von allen Gruppen akzeptiert / Ohne Drittelparität / Kultusminister hat nur Rechtsaufsicht / Alternativmodell

L. B. DÜSSELDORF, 30. Juni. Mit Zustimmung der Hochschullehrer, Assistenten und Studenten hat sich die Ruhruniversität in Bochum jetzt eine neue Verfassung gegeben, die praktisch keine Drittelparitäten kennt. Dennoch sind die Mitwirkungsmöglichkeiten der einzelnen Gruppierungen an der Selbstverwaltung der Hochschule in diesem Statut, das in wesentlichen Zügen vom Rektor Professor Biedenkopf erarbeitet wurde, großzügig geregelt. Nur eine kleine Minderheit von Ordinarien hat die Verfassung abgelehnt.

Nach dem neuen Statut kennt die in Abteilungen (Wissenschaftsgruppen) gegliederte Hochschule nur die Organe des Parlaments, des Senats und des Rektors. Im Parlament sind Professoren, Assistenten, Studenten und die Mitglieder der Personalvertretung zu gleichen Teilen vertreten. Sie sind zuständig für Änderungen der Verfassung, der Abteilungsstruktur, die Wahl des Rektors und die Verabschiedung des Finanzplanes. Der Senat fungiert als Vertretung der Abteilungen. Ihm gehören die Dekane der Abteilungen und die Mitglieder des Rektorats an. Finanzplan, Stellenbesetzungen für Hochschullehrer und Änderungen der Abteilungen bedürfen seiner Zustimmung. Das Rektorat besteht aus dem Rektor, drei Prorektoren und dem Kanzler. Es ist dem Senat und dem Parlament rechenschaftspflichtig. Der Rektor wird vom Parlament auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Entscheidend für die „Demokratisierung" der Universität sind die vom Parlament zu bildenden drei Kommissionen für Planung und Finanzen, für die Forschung und für die Lehre. In der Planungskommission gilt zwischen Professoren, Assistenten, Studenten und den Personalvertretern ein Verhältnis von 4:2:2:2. In der Forschungskommission beträgt die Relation 4:2:2. In der Lehrkommission stehen vier Studenten zwei Hochschullehrern und zwei Assistenten gegenüber.

Das Problem der Zwangsmitgliedschaft der Studenten ist in Bochum elegant gelöst. Alle Lehrenden und Lernenden sind Mitglieder der Universität. Sie können „zur Wahrnehmung eigener Aufgaben" Teilkörperschaften bilden, können auch Beiträge erheben. Reine Verwaltungskosten werden jedoch von der Universität finanziert. Der Rektor hat die Rechtsaufsicht.

Wichtig ist, daß die Ruhruniversität in ihrer Aufgabenstellung mit dem neuen Statut außer auf Forschung und Lehre auch auf die Teilnahme an der Erwachsenenbildung verpflichtet wird. Dem Kultusminister wird nur die Rechtsaufsicht zugestanden. In dieser und anderen Bestimmungen erweist sich die Bochumer Verfassung als Alternativmodell zum Hochschulgesetzentwurf der Regierung Kühn, der die Mitbestimmungsfragen zum Teil anders löst, die Präsidialverfassung der Rektoratsverfassung vorzieht und vor allem dem Staat ein allgemeines Weisungsrecht gegenüber den Universitäten einräumt.

Inzwischen hat auch die Landesassistentenkonferenz Alternativen zum Entwurf der Landesregierung entwickelt, wobei sie hervorhebt, daß effektivere Leistungen, Transparenz und Rationalität der Entscheidungen der Hochschulen dem Denken in Paritäten vorzuziehen seien. Ferner wird einem Forschungs- und Lehrverbund und einer gemeinsamen Hochschulplanung des Staates mit den Universitäten das Wort geredet. Für die künftige Personalstruktur der Lehrkörper sei entweder ein Rahmengesetz oder ein auf den künftigen Gesamthochschulbereich bezogenes Hochschul-Lehrergesetz oder aber ein anderes als das vorliegende Hochschulgesetz erforderlich.